Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Munizipalverwaltungen ruft, ergreifet diese Gelegenheit durch eine bereitwillige Annahme Euern Gemeinsinn und Euere Vaterlandesliebe an den Tag zu legen. Es wird Euch ein weites Feld der nützlichsten Wirksamkeit angeboten; wenn Ihr dieselbe in dem Augenblicke zurückstoßet, wo das Vaterland der Hülfe jedes guten Bürgers bedarf, so wird es dann Euer auch nicht gedenken, wenn die Früchte der gegenwärtigen Aussaat einzuärndten und den treuen Arbeitern Belohnungen auszutheilen sind; und sollte auch die Uebernahme des Euch aufgetragenen Amtes mit einigen Aufopferungen verknüpft seyn, so sind diese doch immer leichter zu ertragen, als die Vorwürfe Euers Gewissens seyn würden, wenn das Gute, das Ihr hättet leisten können, durch Euere Weigerung mehr oder weniger unterbleiben sollte.

Das nemliche Gesetz, welches die Einführung der Munizipalgewalt bestimmt, ordnet auch zugleich die künftige Verwaltungsart des Gemeindeeigenthums an. Wenn unsere Verfassung die Rechte aller helvetischen Bürger gleich gesetzt, und alle Auszeichnungen der vormaligen Ortsbürgerschaften aufgehoben hat, so wollte sie damit in kein rechtmäßiges Eigenthum Eingriffe thun; vielmehr hat das Gesetz den bisherigen Theilhabern der Gemeindgüter den Besitz derselben wiederholt und feyerlich zugesichert. Sie sind wie jedes andere Eigenthum zu betrachten, an dem nur derjenige Theil nehmen kann, der durch Vererbung, Kauf- oder Verschenkung Ansprüche darauf erlangt hat. Aber die Stifter dieses Eigenthums haben dasselbe unter die Aufsicht der Landesobrigkeit gelegt, und darum soll von den Theilhabern nicht willkührlich, sondern nach der Vorschrift des Gesetzes darüber verfügt werden. Ein Theil desselben war zu öffentlichen und gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmt, und diese Bestimmung soll unverändert bleiben; ein anderer Theil wurde von den Eigenthümern selbst genossen, und sie sollen in diesem Genusse ungestört erhalten werden. Die Verwaltung dieser Güter wird einer Gemeindkammer anvertraut, zu deren Erwählung auch nur die Gemeineigenthümer berufen werden, weil allein der Theilhaber eines Eigenthums die Verwaltung desselben bestellen kann. Aber die Gemeindekammern sind nicht, so wie die Munizipalitäten, obrigkeitliche Behörden, noch im Namen des Volkes mit einer öffentlichen Gewalt versehen; sie sind blos Verwalter eines Partikulareigenthums, das einer zahlreichen Gesellschaft zugehört, und unter der besonderen Aufsicht des Staates ist; ihre Rechte, sowohl als ihre Pflichten, schränken sich also einzig auf diese Gesellschaft und auf das ihnen von derselben aufgetragene Geschäft ein. Allein ihre Verrichtungen sind darum nicht unwichtig; nur in den Händen gewissenhafter und sachverständiger Männer werden dieselben gut und treulich besorgt seyn, und der eigene Vortheil der Gemeindeigenthümer fordert sie am nachdrücklichsten auf, nur solche Männer zu Verwaltern ihrer Güter zu wählen.

Luzern, am 13. März, 1799.

Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums,
Bay.

Im Namen des Vollziehungs-Direktoriums,
der General-Sekretär, Mousson.

Zu drucken und zu publiziren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizey,
F. B. Meyer.

Gesetzgebung.

Einleitung zu dem Gutachten der Commission des großen Raths, über den bürgerlichen Rechtsgang.

Bürger Repräsentanten!

Ohne Zweifel ist eine gute Einrichtung des bürgerlichen Rechtsganges eine der großen Wohlthaten der Gesetzgebung! — Einfache und gerade Menschen mögen sich einbilden, daß jede Form, jeder gesetzlich bestimmte Rechtsgang unnütz sey; dieß wird uns in unserm Helvetien minder verwundern, als allenthalben anderswo. — Allein so wenig man darüber nachdenkt, so wird diese Verblendung, so verführerisch sie seyn mag, nicht minder auffallend erscheinen. Wenn es genug ist, daß die beyden Partheyen den Richter angehen, und ihm mündlich ihre Gründe vorlegen, um einen Entscheid über die verwickelteste Sache von ihm zu erhalten; wer sieht nicht, daß auf diesem Wege, in dem man die Weitschweifigkeiten der heimlichen Ränke vermeiden will, man unter den unbeschränkten Despotismus des Richters fällt; daß dieser nicht nur den Prozeß ganz willkührlich beurtheilen, sondern ihn noch ganz anders darstellen kann, als er wirklich ist; daß, da keine Spur von den Debatten der Partheyen zurück bleibt, der Verurtheilte kein gewisses Hülfsmittel, weder in der Weiterziehung, noch in dem Rekurs an die Kassation findet. Denn endlich, da nichts, weder die aufgestellten Thatsachen, noch die entgegengesetzten Beweise, noch die gegenseitigen Schlüsse der Partheyen bestimmt; so ist es klar, daß der Fall jeden Augenblick, je nach dem Eigensinne oder der Trölkunst der einen oder der anderen Parthey, abweichen kann. Und wer wird bey dieser gänzlichen Ungewißheit gewinnen, als der Unredliche, der Tröler von Profession? Ein Proteus, geschickt sich alle Augenblicke in einer anderen Gestalt zu zeigen, wird er, wenn er vor dem ersten Richter unterliegt, unverschämt vor den Appellationsrichter treten, ihm andere Schlüsse,

andere Thatsachen, einen ganz anderen Fall vorlegen; in seiner Verwunderung hat der ehrliche Gegner, der die Sache vor dem ersten Richter gewann, gut, die Frage wieder dahin zurück bringen zu wollen, wie sie vor der unteren Gerichtsstelle behandelt wurde, die Thatsachen so zu wiederholen, wie sie vorgelegt worden waren; die Wahrheit selbst wird ihm unnütz seyn, weil kein Mittel vorhanden ist, sie kennbar zu machen, kein schriftlicher Beweis der sie bestätige: und sie wird einer Lüge unterliegen, die des Sieges um so gewisser ist, als ihr Urheber unverschämter und in den Ränken geübter ist. — Aber wie soll der oberste Gerichtshof zur Kassation schreiten, wenn er gar keine geschriebene Prozeßakte vor Augen hat? Und da die Konstitution selbst diesem Gerichtshofe befiehlt, in bürgerlichen Rechtssachen die durch Unterlassung der Formen nichtigen Urtheilssprüche zu kassiren; würde nicht der Buchstabe der Konstitution verletzt, wenn man festsetzte, daß die Prozesse keiner Form unterworfen seyn sollen? Denn man kann keine Form begreifen, da wo gar keine Schrift vorkömmt. — Was nicht minder unerklärbar wäre, ist, wie in einem freyen Lande das Gesetz dem Bürger, der schreiben kann, verbieten könnte, dem Richter den Text des Falles, über welchen er sein Urtheil begehrt, schriftlich vorzulegen, und ihn so seiner Ueberlegung zu unterwerfen; wie insonderheit ein so natürliches Vermögen dem Menschen entzogen werden könnte, dem die Schüchternheit, ein körperliches Hinderniß, oder auch nur der Mangel an Gewohnheit, das Reden erschwert. — Aus allem Vorhergehenden ist man berechtigt zu schließen, daß den Rechtsgang anordnen, indem man einfache, kurze, aber genau bestimmte Formen festsetz, die Freyheit, die persönliche Sicherheit der Bürger befestigen, ihr Eigenthum versichern, die Ehrlichkeit gegen den Betrug und die Lüge, und die gerechte Sache der Partheyen gegen die Unachtsamkeit oder den Despotismus des Richters schützen ist.

Um einen so erwünschlichen Zweck zu erreichen findet man mehrere Hindernisse zu übersteigen, von denen die einen aus der Schwierigkeit des Gegenstandes selbst entspringen, und die anderen aus der besonderen Beschaffenheit unsers Vaterlandes herrühren. — Dort ein Hirtenvolk, das zerstreut auf hohen Bergen lebt, hielt die Redlichkeit für Gesetz, und setzte seine reinen und einfachen Sitten an die Stelle der Gesetzbücher, deren Bedürfniß es schwerlich fühlte. — Hier ergaben sich in mehr oder minder volkreiche Städte versammelte Einwohner der Handlung; und mitten in der Verwickelung der daraus entspringenden Verhältnisse, der verschiedenen Modifikationen, welche das Eigenthum dadurch erhält, mußten sie sich eine weit größere Anzahl von Vorschriften und Gesetzen einer ganz anderen Ordnung wünschen. — Anderswo endlich, war der Ackerbau die einzige Hülfsquelle der Nation, und das Grundeigenthum der einzige Gegenstand ihrer Sorge; je kostbarer es durch eine angestrengte Arbeit wurde, desto wichtiger wurde es, daß das Gesetz dasselbe unter seine Obhut nehme; daher die häufigen Vorsichtsmaaßregeln; daher die in der Folge weitschweifig und kostspielig gewordenen Formen, sey es durch die Gewinnsucht der Geschäftsmänner, oder durch die Verschlagenheit der Patrizier, welche hier ein neues Mittel fanden, das Volk unter ihrem herrschaftlichen Joche zu behalten.

Heut zu Tage, wo so viele verschiedene Sitten, Gebräuche, Gesetze, einem einzigen und allgemeinen Gesetze den Platz einräumen; wo so viele verschiedenartige Theile in eine einzige Republik zusammenschmolzen; und wo, durch eine Wohlthat des Himmels, Menschen, die sich nicht kannten nun ein Volk von Brüdern ausmachen: was ist nun hier für eine Aufgabe aufzulösen? — Einen Mittelweg zu finden, der bey den einen die ungeheuren Mißbräuche der heimlichen Ränke verbanne; und bey den anderen dem gänzlichen Mangel oder der Unvollkommenheit der Gesetze abhelfe, der die einen von einer unerträglich gewordenen Last befreye, ohne die anderen durch Formen, die ihnen immer zu verwickelt scheinen werden, zu erschrekken. — Mit einem Worte, man muß einem Theile Helvetiens verständlich machen, daß es nicht Freyheit sey, seinen Nachbar quälen und ruiniren zu können, indem man mehrere Jahre durch mit ihm um das Eigenthum eines Baumes oder eines Grabens trölt; und jenem andern Theile, daß es nicht Freyheit sey, sich gezwungen zu sehen, seine Ehre oder sein Glück dem Eigensinne eines Richters zu unterwerfen, den man nicht einmal der Ungerechtigkeit überweisen kann. Denn wie soll man dazu gelangen, in der Unmöglichkeit seinen Ausspruch mit einem Prozesse zu vergleichen, von dem keine Spur mehr übrig bleibt, weil er nicht schriftlich abgefaßt wurde.

Ohne sich schmeicheln zu dürfen, daß es ihr ganz gelungen sey, wird Euch, Bürger Repräsentanten! Euere Kommission sagen, was sie gethan hat, um sich diesem wichtigen Zwecke zu nähern.

Die Grundlage ihres Entwurfes beruht auf der den Partheyen frey gelassenen Wahl, die Prozesse mündlich oder schriftlich zu führen. (§ 63 und 69) Hierdurch wird jeder Gebrauch respektirt; hierdurch kann jene Gegend, welche keinen anderen Rechtsgang kannte, als eine einfache mündliche Verfechtung, diese Weise beybehalten, und diese andere, wo der Prozeß immer geschrieben werden mußte, wird das andere Alternativ annehmen. Allein es war darum zu thun, wenigstens zum Theil den großen Schwierigkeiten vorzubeu-

gen, die, wie wir bewiesen haben, aus dem gänzlichen Mangel an Schriften entspringen, welche die Thatsachen festsetzen, die Aechtheit der Beweise bezeugen, und den Zustand der Frage genau bestimmen. Diesem wollten wir abhelfen, indem wir begehren, daß die Partheyen sich gegenseitig zwey Kundmachungen auswechseln, und daß sie sich hinwieder ihre Aktenstücke vor der Erscheinung vor dem Richter mittheilen. Durch diese beyden Kundmachungen, von denen die eine, von Seite des Klägers, außer der Vorladung, die Mittel und die Schlüsse des Begehrens enthält, die andere, von dem Antworter ausgestellt, die kurzgefaßten Gründe seiner Vertheidigung begreift, erhält man wenigstens den Vortheil, mit Genauigkeit bestimmen zu können, was der eine anspricht und der andere verweigert; man erhält einen unveränderlichen Text der Streitsache, der dem Richter zur Richtschnur und zum sicheren Leitfaden für den Entscheid der Appellation oder des Kassationsbegehrens dient. Und außer diesem grossen Vortheile kann man nicht läugnen, daß diese Einleitung nicht zugleich sehr kurz, sehr wenig kostspielig und sehr bequem für die Partheyen sey; denn endlich, nachdem sie zu Hause ganz ruhig dieses Papier, welches ihre Gründe ganz nackt enthält, geschrieben haben oder schreiben ließen, können sie zum Richter gehen, und, wenn sie es wollen, noch bey der gleichen Vorlassung den bestimmtesten Entscheid von ihm erhalten. Wie könnte man denn glauben, es sey ein großes Opfer sich einer so einfachen Förmlichkeit zu unterwerfen, um übrigens jene mündliche Prozeßführung zu erhalten, welcher gewisse Kantone so sehr anzuhängen scheinen? Allein die Kantone, wo man die Prozesse schriftlich verfocht, werden auf ihrer Seite leicht zu bemerkende Vortheile in diesem Entwurfe finden. Allererst wird kein geringer Fall, (in dieser Klasse wären alle, deren eigentlicher Werth sich nicht auf 400 Liv. beläuft) kein solcher Fall kann einen schriftlichen Prozeß veranlassen. Die Replik und Duplik werden abgeschafft, und wenn jemand hierin eine Unschicklichkeit fände, so würde er von seinem Irrthume zurück kommen, wenn er sieht, daß der Fall, der sonst schon vor dem Friedensrichter verhandelt wurde, unwiederruflich durch die beyden vorgängigen Kundmachungen begränzt wurde; denn da diese beyden Schriften nothwendiger Weise die Mittel und die Schlüsse der Partheyen enthalten, sind sie, eigentlich zu reden, ein wahres Begehren und eine Antwort, und die beyden vor den Richter gebrachten Schriften, die Replik des Klägers und die Duplik seiner Gegenparthey. — Uebrigens sind alle Formen abgekürzt; die Nebenfragen (Beyhändel) werden ohne Schrift und Aufziehung beurtheilt; jede unnütze Auslage ist mit der größten Sorgfalt abgeschafft.

Muß man auch ein Wort von den Advokaten und dem Anwalde sprechen? Wenn man hierüber gewissen Personen glauben wollte, die eher ihr Herz als ihren Kopf zu Rathe ziehen, die nur das Uebel, und nicht die Unmöglichkeit ihm abzuhelfen sehen, man verböte diesen Beruf, so nützlich, wenn er mit Redlichkeit getrieben wird, aber so gefährlich, wenn Männer von einer zweydeutigen Ehrlichkeit darunter schlüpfen. Der Vorschlag ist nicht neu, man hat eine solche Reform, aber umsonst, in Frankreich versucht; die Nothwendigkeit hat bewiesen, wie unnütz diese Abänderung sey, und den Advokaten folgten die Geschwornen, die Praktiker, die Spezialprokuratoren und die amtlichen Vertheidiger. Wird man wirklich jenen Menschen, der vielleicht weder schreiben noch lesen kann, verhindern, sich an einen andern zu wenden, der für ihn lese und schreibe? Wird man denjenigen, der nicht reden kann, und nicht zu reden weiß, oder der gewöhnlich den Kopf verliert, wenn er ihn am nöthigsten hat, wird man ihn verhindern seinen Nachbar, seinen Verwandten, oder seinen Freund mitzubringen, damit er an seiner Stelle rede? und das ist doch immer ein Advokat; denn wer kann unterscheiden, ob dieser Dienst ganz unentgeldlich erwiesen wird, oder aber von einer Belohnung, sollte sie auch nur verhofft seyn, begleitet ist. Die Gleichheit sogar, die zwischen den Partheyen herrschen soll, wird oft die Gegenwart eines Advokaten erfordern; denn wenn die eine ein gebildeter, beredter, oder auch nur ein geschickter, verschlagener Mann ist, die andere ein unwissender, einfacher, dummer; ist seine Sache nicht der Gefahr ausgesetzt, wenn ihm das Gesetz verbietet, jemand zu brauchen, der für ihn die Streiche seines gefährlichen Gegners abwende. Wie kann man hoffen, daß der Landbauer, der Handwerker, jemals eine solche Kenntniß der Gesetze erlangen können, daß sie darin das genaue Maaß ihres Rechtes, und das beßte Mittel es geltend zu machen finden werden? Denn lasset es uns nie aus dem Gesichte verlieren, daß je größer die Freyheit eines ausgebildeten Volkes ist, desto mehr vermehren sich seine Gesetze und dehnen sich aus, um hierdurch die Grenzen der Willkühr immer näher zusammen zu ziehen. So in dicke Bände zusammengetragen, so deutlich und einfach auch die Gesetze seyn mögen, scheinen sie dem wenig gebildeten Menschen verwickelt und dunkel: also wird die Beyhülfe eines anderen, dem er sich anvertraut, und der ihm die Erklärung und die Anwendung des Gesetzes auf den ihn betreffenden Fall giebt, jenem immer nothwendiger werden. Wie man es also anfangen mag, wird man niemals dazu kommen, einen Stand abzuschaffen, den unsere Sitten, der Grad von Ausbildung, den wir erreicht haben, und die Gesetzgebung, welche sich darauf bezieht, nur allzu offenbar unentbehrlich machen.

Von dieser Wahrheit überzeugt, glaubte eure Commission es sey hier darum zu thun, Linderungsmittel gegen ein Uebel zu gebrauchen, das sich nicht zerstören läßt; sie schlägt euch also vor, die Prackticker einer genauen Polizey zu unterwerfen, die Advokaten von jedem kleinlichen Handel abzuhalten, (und unter dieser Benennung, glaubt sie, könnte man jeden Rechtsfall begreifen, dessen eigentlicher Werth sich nicht auf 400 Liv. belauft;) entlich schlägt sie insonderheit eine Regel vor, von der sie die glücklichste Wirkung erwartet; nemlich den Advokaten kein Betreibungsrecht für die Forderungen von Honorarien zu gestatten. Hierdurch wird der Beruf des Advokaten um so erhabener erscheinen, da er auf der ehrenvollen Grundlage eines gegenseitigen Zutrauens, und nicht auf einem Handel des Eigenthums beruht. Hierdurch, wenn auch schon der Advokat sogleich den Lohn seiner Arbeit fordert, wird es doch wenigstens nie begegnen, daß sich der Client in eine lange Folge von Streitsachen verwickeln läßt, deren Einfluß auf seine Glücksumstände er nicht eher bemerkt als wenn dieselben ganz und unwiderbringlich zerrüttet sind.

Hier wie anderwärts glaubte die Commission schuldig zu seyn, einen gerechten Mittelweg einzuschlagen; sie glaubte bey dem ganzen Entwurf einer doppelten Klippe ausweichen zu müssen; auf der einen Seite sich in dem Meere der Umständlichkeiten zu verlieren, das hier um so gefährlicher ist, da man, indem man eine Schwierigkeit vermeiden will, oft tausend andre erzeugt; auf der andern Seite das alles zerstörende Beil zu gebrauchen, mit dem sich diejenigen bewaffnen, welche glauben daß eine Reform nur darin bestehe, alles niederzureissen; und daß, um die Menschen auszubilden, man damit anfangen müsse, alles aus ihrer Mitte zu verbannen was einige Aufklärung verspricht — Ohne bey solchen gewaltsamen Mittel Hülfe zu suchen, strebt eure Commission, euch eine Folge von einfachen Vorschriften vorzulegen, deren Wirkung seyn soll, das alles verschlingende Ungeheuer der heimlichen Ränke niederzustürzen, ohne die vor Gericht gezogenen Bürger der Freyheit einer rechtmäßigen Vertheidigung zu berauben.

Der vorliegende Entwurf, Bürger Repräsentanten, wird euch zu diesem Zwecke vorgelegt. Nehmt ihn günstig auf, nicht als wenn er der möglich Beßte wäre, sondern weil die Commission wenigstens in der Ueberzeugung steht, daß er nicht gefährlich seyn kann. Die Sache ist dringend; die Desorganisation des Gerichtswesens hat die höchste Stufe erreicht; die alten Gesetze, von allen Seiten angegriffen, sind bereit zu schwanken; selbst die Vereinigung vorher von einander unterschiedener Gegenden vermehrt die Verwirrung — Jenes Cantonsgericht muß nach fünf oder sechs verschiedenen Gesetzgebungen urtheilen, und in seiner Verlegenheit hat der oberste Gerichtshof weit weniger Mühe, sich von dem Falle zu unterrichten, als von dem Gesetz das ihn entscheiden soll. Mitten in diesem Chaos triumphiren die heimlichen Ränke, das Gewissen des Richters wird beunruhigt und der Bürger zweifelt an der Einheit der Republik; und an der Wiedergeburt die sein Glück herbeyführen soll — Laßt uns also eilen, Bürger Repräsentanten, diesen Uebeln durch ein allgemeines Gesetz abzuhelfen, dessen augenscheinlicher Nutzen schon allein aus seiner Gleichförmigkeit entspringen wird.

Großer Rath, 16 Hornung.

Präsident: Schlumpf.

Carrard im Namen der Gerichtsgebühren-Commission zeigt an, daß sich in dem großen beeendigten Beschluß über die Gerichtsgebühren einig §§ befinden, welche früheren Gesetzen widersprechen, z. B. der 6 §, welcher die Gerichtsgebühr dem Präsidenten einzuhändigen bestimmt, da hingegen das Auflagensystem diesselben dem Gerichtschreiber übergiebt: neben diesen fand die Commission daß dieses Reglement in denjenigen Cantonen wo die Berner Gerichtsordnung nicht statt hat, große Unordnung bewirken könnte und daher schlägt sie vor, solche §§ und überhaupt alle diejenigen, welche nicht bestimmt [illegible] auf Verminderung der Gerichtsgebühren Bezug haben zurückzunehmen und der Commission zur Umarbeitung zuzuweisen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fodert mit Dringlichkeit 10000 Franken für die Bedürfnisse seiner Canzley. Desloes fodert Entsprechung weil es nun nicht Zeit ist den Gang der Geschäfte des Direktoriums zu erschweren. Carrard folgt, besonders da das Direktorium nun die Arbeit einsendet die wir in Rücksicht seiner Canzleyen begehrten, als wir das letzte Begehren um Geld vertaget haben. Huber stimmt bey. Dem Begehren des Direktoriums wird mit Dringlichkeit-Erklärung entsprochen.

Das Direktorium übersendet folgend Bothschaft.

Das Vollziehungsdirektorium an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Die beyden hier beygefügten Tabellen werden Euch den Etat der Angestellten, die eine derjenigen der Verwaltungskammern, die andere derjenigen für die Büreaus der Regierungsstatthalter darstellen; das Direktorium wird nur einige Bemerkungen beyfügen.

Die erste betrift die Zahl dieser Angestellten. Ueber-

haupt ist vorher zu sehen, daß dieselbe jetzt höher ansteigt, als sie in der Folge seyn wird; gegenwärtig ist es darum zu thun, die alte Einrichtung wegzuschaffen und über ihre Ueberbleibsel neue Wege zu bahnen, nachher wird jeder Beamte nur auf dem vorgezeichneten Wege fortfahren können; gegenwärtig ist niemand durch die Erfahrung unterstützt, sehr wenigen kömmt die Erziehung zu Hülfe; die Erziehung wird nachher die natürlichen Gaben zum Zwecke der öffentlichen Geschäfte leiten und die Erfahrung wird sie sicher dahin dringen; gegenwärtig endlich suchen Uebelgesinnte noch die Geschäfte zu verwickeln, sie setzen den Bemühungen der Beamten zur Einrichtung und Erleichterung ihres Ganges tausend Schwierigkeiten entgegen; nachher wird der Friede und das öffentliche Wohlseyn die Uebelgesinnten niederdrücken oder wenigstens ihre Anstrengungen lähmen.

Die zweyte Bemerkung bezieht sich auf die jedem Angestellten zu übertragenden Geschäfte, oder in andern Worten auf die Einrichtung der Büreaus selbst. Das Direktorium hätte gewünscht euch selbige vorlegen zu können, aber unter sechs und dreyßig Rapporten, die deßhalb an daßelbe gelanget sind, hat sich nicht einer gefunden, der einem andern vollkommen ähnlich war, und dieses, Bürger Repräsentanten, ist leicht zu begreifen; die Ungleichheit der Kantone, und in denjenigen die ungefähr gleich stark bevölkert sind, die mehrern oder wenigern Ueberbleibsel einer alten guten oder schlechten Verwaltung, die mehr oder weniger Nationalgüter, die Handlung, die Cultur, die Verschiedenheit der Religionen und der Sekten, geben den Geschäften eines Cantons eine sehr große Verschiedenheit von denjenigen eines andern, und setzen das Direktorium außer Stande, euch über den gegenwärtigen Zustand gleichförmige Berichte zu erstatten. Die gleichen Ursachen verhindern es, euch heute den Plan einer allgemeinen Einrichtung für die Zukunft, zur Genehmigung vorzulegen, welcher nur ein Erfolg der Zeiten, der Erfahrung und eurer Gesetze seyn kann.

Es glaubt demnach, Bürger Repräsentanten, daß die Herausgabe einer gesetzlichen Richtschnur über diesen Gegenstand bis auf die Zeit verschoben werden sollte, wo die innere Organisation in allen ihre Theilen beendiget seyn wird, und die Geschäfte einen bestimmten und regelmäßigen Gang genommen haben werden. Unterdessen wäre es vielleicht schicklich, nur einige Grundlagen anzunehmen, die wegen der Natur der Sache selbst, sich aller Orten wieder finden müssen; so möchte es euch vorschlagen zu erkennen, daß in allen Büreaus der Verwaltungskammern und Statthalter ein Oberschreiber, Sekretärs, wovon einer Archivist wäre, und Untersekretärs oder Commis (Copisten, bestellt werden sollen, was aber das übrige anbetrift, jeder Verwaltungskammer und jedem Statthalter eine gewisse Uneingeschränktheit zwischen zwey Grenzen, deren eine die geringste und die andere die muthmaßlich zur Führung der Geschäfte erforderliche höchste Zahl seyn würde. Zugleich würdet ihr dem Direktorium eine genaue Aufsicht über diesen Gegenstand und die Sorge übertragen, dadurch Ordnung in den Geschäften mit den wenigst möglichen Ausgaben für den Staat hervorzubringen seyn wird.

Um hier die Abhandlung in Betreff der Kantonsobrigkeiten zu beendigen, ladet euch das Direktorium ein, euere Aufmerksamkeit auch auf die Büreaus der Unterstatthalter und auf die Verschiedenheit zu wenden, die sich nothwendig zwischen ihnen erzeigen muß. Aus der dieser Bothschaft beygefügten Tabelle erhellet, daß jeder Unterstatthalter jemand bey sich haben müße, der unter seinen Befehlen entweder als Sekretär oder als Copist, oder auch als Expeditor arbeite. Es erhellet aber auch daraus und ergiebt sich durch die Natur der Sache selbst, daß ein einziger Mann für die Geschäfte eines Unterstatthalters in den volkreichen Gemeinen, Hauptorten der Kantone, als Basel, Zürich, Bern ꝛc. nicht genugsam seye, und daß man diesen Unterstatthaltern ein wirkliches Büreau bewilligen müße, welches ohne Zweifel niemals sehr zahlreich, jedoch aber aus zwey, drey bis vier Angestellten bestehen kann. Deßwegen glaubt das Direktorium auch noch, ihr könntet deßhalb eine gewisse Uneingeschränktheit zwischen zwey bestimmten Grenzen zugestehen und ihm die Verpflichtung und die Sorge übertragen, allen unnützen Ausgaben und Mißbräuchen vorzubeugen.

Endlich bleiben noch die diesen verschiedenen Gewalten beygegebene Weibel. In diesem Betracht haben euch durch die hier beygefügte Tabelle noch keine allgemeine Resultate vorgelegt werden können; diese Verwaltungskammer, dieser Statthalter hat zwey bis drey Weibel, jener andere hingegen nicht einmal einen angegeben. Es scheint jedoch einem jeden dieser Büreaus müße ein Weibel nöthig, und eine mehrere Zahl als zwey unnöthig seyn; es scheint noch ein jeder Unterstatthalter müße einen Weibel haben; das Direktorium ladet euch ein, einen solchen zu bewilligen und in der Bestimmung der Besoldungen dieser Art von Angestellten eine Stufenfolge zu beobachten, die mit den Gewalten, denen sie beygegeben sind, im Verhältniß stehe.

Nunmehr, Bürger Repräsentanten, ladet euch das Direktorium ein, zu der Untersuchung seines eigenen Büreaus und derjenigen der ihm durch das Gesetz bewilligten sechs Minister zu schreiten.

(Der Beschluß folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. N°. VII. Luzern, den 19. April 1799. (30. Germinal, VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 16 Hornung.

(Fortsetzung.)

Beschluß der Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums über die Büreaus.

Das Büreau des vollziehenden Direktoriums muß in Betracht der Menge und der Wichtigkeit der Geschäften, die darinn behandelt werden nothwendiger Weise sehr zahlreich besetzt seyn, der gleichmäßige Gebrauch der beyden Sprachen vermehrt noch diese Zahl. Es ist so eingerichtet und wird es vermuthlich auch verbleiben wie hernach folget:

Redaktions-Büreau: daßelbe bestehet in zweyen Sekretärs zu Abfassung der Protokollen, in drey Sekretärs zu Abfassung von Beschlüssen, Schreiben, Bothschaften, und einem Uebersetzer.

Expeditions-Büreau: demselben liegt ob die Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räthe, die Beschlüsse, die Schreiben, die Bothschaften, mit einem Wort, alles was ihm von dem Redaktions-Büreau zukömmt zum Druck und zur Versendung ins Reine auszufertigen, und übrigens von den Schriften, welche entweder den Ministern oder den verschiedenen Gewalten der Republik mitgetheilt werden müssen, die nöthigen Abschriften zu machen.

Dieses Büreau ist unter der Direktion eines Chefs, welchem die Abtheilung und Controlle der Arbeit der Copisten, die Aufsicht über die Versendung der Expeditionen aufgetragen ist, und zugleich obliegt, diejenigen selbst auszufertigen, welche nicht wohl einem Copisten anvertraut werden können.

Dieser Chef hat unter ihm:

1.° Einen zweyten Aufseher über die Expeditionen, welcher ihm in seinen Verrichtungen, die für einen Angestellten allein zu zahlreich sind, beystehet, er ist übrigens beauftraget, das Protokoll der besondern Audienzen, welche alle Tage den Petitionärs von den Direktoren gegeben werden, ins Reine zu bringen.

2.° Zwölf Copisten, welche alle Expeditionen doppelt auszufertigen haben, einmal um an ihre Behörde versendet und das zweyte Doppel um in die Archive des Direktoriums niedergelegt zu werden, zwey unter ihnen sind besonders beauftraget die Expeditionen mit den Aufsätzen und unter einander zu collationnieren; sie sind dem Generalsekretär für ihre Gleichförmigkeit verantwortlich.

Endlich zween Weibel, welchen die Bedienung des Büreaus und die Versendungen obliegen, über die sie eine genaue Controlle führen müssen.

Canzley der Archive: welcher aufgetragen ist, alle an das Direktorium einlangende Schriften, wie auch alle von demselben beschlossene Ausfertigungen aufzubewahren, in eine systematische Ordnung zu bringen und doppelt zu registrieren. Sie bestehet in einem Oberarchivist, drey Registratoren, zwey Unterregistratoren und einem Buchbinder.

Das Direktorium hat noch einen Staatsboten und einen Caßierer für die zu den Ausgaben des Büreaus bestimten Summen und für diejenigen, welche dem Direktorium für geheime Ausgaben angewiesen werden.

Es hat endlich seinen Generalsekretär. Die Bezahlungen, welche das Direktorium den verschiedenen Angestellten seines Büreaus beygelegt hat, sind:

150 Duplonen

den beyden Sekretärs zu Führung der Protokolle.

Dem Oberarchivist.

Dem Chef der Expeditionscanzley.

110 Duplonen

den drey Registratoren.

Den beyden ersten Sekretärs zu Abfassung der Expeditionen.

100 Duplonen

einem dritten Sekretär zur Abfassung der Expeditionen.

Dem zweyten Aufseher über die Expeditionscanzley.

Dem Uebersetzer.
Dem Caßierer.

85 Duplonen

Den beyden Unterregistratoren.
Den beyden Untersekretärs, welchen die Controlle über die Expeditionen aufgetragen ist.

Von 60 bis 70 Duplonen

den Copisten und dem Buchbinder.

Ministerium der Justiz.

Die Verrichtungen dieses Ministeriums, welche durch das Gesetz vom 9ten Julius bestimmt werden, sind in vier Hauptfächer abgetheilt.

1ste Abtheilung: Justiz: begreift die bürgerliche und peinliche Justiz, die Oberaufsicht über die vormundschaftlichen Angelegenheiten und über die Notare und die Aufbewahrung ihrer Protokollen.

2te Abtheilung: Polizey: begreift die Policey über allgemeine Sicherheit, die den Marechaussees zu ertheilende Befehle, die Zuchthäuser und Gefängnisse rc.

3te Abtheilung: Publikation der Gesetze: begreift die Expedition und Publikation der Gesetze, Beschlüsse rc. die Abfassung des Tagblattes der gesetzlichen Beschlüsse.

4te Abtheilung: Nationalarchive. Für diese Gegenstände hat der Justizminister vonnöthen:

a) Einen Generalsekretär, welchem obliegt die Briefe zu eröffnen, darüber ein Register zu führen, sie nach den verschiedenen Büreaus, wo solche abgegeben werden sollen, zu ordnen, und endlich wenn das Geschäft besorget ist, sie zu sammeln und in die Archive zu legen. Eben derselbe wird auch über alle Expeditionen die Aufsicht halten, ein Register darüber führen und darüber Aufsicht halten, bis sie an den Ort ihrer Bestimmung gelanget seyn werden und der Empfang derselben bescheiniget ist; eben demselben sind endlich auch alle vermischte Gegenstände, die nicht ausdrücklich in den obgedachten Abtheilungen begriffen sind, aufgetragen.

b) Vier Chefs der Abtheilungen für jede einen.

c) Einen Rechtsgelehrten, welcher ganz besonders dem Justizfache beygegeben ist.

d) Zwey Sekretärs, die keinem der obgemeldten Fächer ausdrücklich und besonders beygegeben sind, hingegen aber in einem jeden arbeiten; sie sind beauftraget die Arbeiten in den Büreaus, welche damit überladen sind, vorzubereiten und zu erleichtern, Tabellen abzufassen und Register zu verfertigen und gewisse Details zu besorgen, womit sich ein Oberschreiber schwerlich beschäftigen kann, ohne von seinen Geschäften abgezogen zu werden.

e) Einen Uebersetzer.

f) Einen Chef über die Copisten für die Ausfertigung. Demselben werden die Aufsätze übergeben, er hat die Aufsicht über die Copisten, führt die Postcontrolle und kann nöthigen Falls mit der Ausfertigung eines geheimen Geschäftes beauftraget werden.

g) Acht Copisten.

h) Einen Boten.

i) Einen Packer für die Versendung der Gesetze und des Tagblattes.

Ministerium des Innern.

Dieses Büreau hat folgendes Personale vonnöthen:

a. Drey Sekretärs des ersten Ranges oder Chefs de Büreau wovon

1.° Der erste nebst den Verrichtungen eines General-Sekretärs die vier folgenden Fächer auf sich haben wird:

1. Dasjenige der konstitutionellen Einrichtungen.
2. Der öffentlichen Unterstützungen.
3. Der medizinischen Polizey.
4. Der vermischten Geschäfte.

2.° Der zweyte hat das Fach der Staatswirthschaft und der Anschaffung der Vorräthe von Lebensmitteln.

Dasjenige der allgemeinen Polizey und nebst dem die Besorgung der Archive und der Einregistrirung.

3.° Dem dritten liegt ob, die Führung der ganzen französischen Correspondenz und derjenigen mit dem Direktorium während dem die beyden andern nur in deutscher Sprache schreiben.

b. Ein Redaktionssekretär, welchem die Redaktionen von minderer Wichtigkeit in den drey verschiedenen Fächern aufgetragen sind.

c. Sieben Copisten.

Dem Büreau des Innern werden nebst diesem noch alle durch das Daseyn fremder Truppen auf helvetischem Gebiete verursachte Geschäfte aufgetragen werden; so wie unumgänglich nöthige Lieferungen, Unterstützung der durch die Gegenwart dieser Truppen beschädigten Gemeinen und Partikularen. Diese vorübergehende Arbeit, wird ein neues Departement veranlassen, daß auch mit derselben aufhört, und welches durch einen vierten Canzleychef und einen Copisten wird bedienet werden.

Finanz-Ministerium.

Die Canzleyen des Finanzministeriums sind in fünf Abtheilungen gesondert.

1ste Abtheilung — Haupt-Canzley. Allgemeine Correspondenz, Einregistrierung, Classifikationen und Vertheilung der Gesetze, Beschlüsse und Briefschaften, welche einlangen, Verzeichniß der Expeditionen, Verbalprozesse u. s. w.

2te Abtheilung — Rechnungswesen. Controlle der Hauptrechnungen der Verwaltungskammern, Controlle der Anweisungen auf das Schatzamt. Die Führung des großen Nationalbuches, Inventarien der Klöster.

3te Abtheilung — Große Regien.

a. Centralbüreau der Regie des Salzes, Schießpulvers und der Bergwerke, Correspondenz über die Salz-Pulver und Bergwerks-Verwaltung; Verordnungen über das Fuhrwesen, Gewicht und Waagen, Aufsicht über die Magazine, Protokolle über das Salzwesen, Archive u. s. w.

b. Central-Postamt. Verwaltung der Posten, Verordnungen über den Lauf derselben, Taxation, Einrichtung der Büreaus, Correspondenz, Aufsicht über die Angestellten, Rechnungen der Posten.

c. Büreau der Kaufhäuser und Zölle.

4te Abtheilung — Liegendes Nationaleigenthum. Inventarien, Verwaltung, Aufsicht und Verkauf der Nationalgüter, Streitsachen über Nationaleigenthum, Protokoll, Correspondenz, Archive.

5te Abtheilung — Central-Liquidationsbüreau über die Lehensgerechtigkeiten.

Für alle diese Arbeiten, welche das weitläuftigste aller Ministerien ausmachen, sind vonnöthen.

a. Fünf Oberschreiber oder Chefs der Büreaus.
b. Ein Archivist.
c. Ein Controlleur.
d. Ein Registrator.
e. Acht Redaktionssekretärs.
f. Zween Uebersetzer.
g. Sechszehn Copisten.
h. Ein Bote.

Kriegs-Ministerium.

Dieses Büreau besteht in fünf Abtheilungen.

1ste Abtheilung: Organisation der Armee.

1ter Abschnitt: Bildung und Einrichtung der Selekt Bataillons der Reservecompagnien und mit einem Wort der Miliz und stehenden Truppen der gesammten Republik.

2ter Abschnitt: Verordnungen über den Besatzungs-Dienst, über den Dienst im Felde und in Cantonierungen, Polizey-Reglemente, peinliche und Kriegszuchts-Gesetze.

3ter Abschnitt: Bewegungen der Armee; wird aufgeschoben bis die Umstände entscheiden, ob der Marsch geschehen solle oder nicht,

2te Abtheilung: Verwaltung.

1ster Abschnitt. Rechnungswesen über die Gelder, oder Anwendung der dem Kriegs-Departement angewiesenen Summen.

2ter Abschnitt. Kriegscommissariat, militärische Spithäler, Ablagsorte, Einquartierung der Truppen, Rechnungswesen über die militärischen Effekten für die Lager, Einkasernierung.

3ter Abschnitt. Lieferungen der Kleidungsstücke, Ausrüstung und Montur, Lebensmittel, Fourage, Unterhaltung der für die Truppen nothwendigen Effekten.

3te Abtheilung. Geniewesen, Brücken und Strassenbau.

1ster Abschnitt. Plane, Befestigungen, Erbauung, Wiederherstellung, Unterhaltung der militärischen Gebäude, als Zeughäuser, Casernen.

2ter Abschnitt. Brücken und Strassen.

3ter. Abschnitt. Büreau der Geographie.

4te Abtheilung. Artillerie.

Bearbeitung der Waffen aller Art, Verfertigung des Schießpulvers, der Munition und des Feuerwerks.

5te Abtheilung. Sekretariat.

Empfang, Einregistrierung der ankommenden und abgehenden Depeschen, Uebersetzungsbüreau, Vertheilung der Briefschaften in die vier Direktionen, Aufsicht über die richtige Ausfertigung derselben.

Da dieses Büreau so zu sagen ganz neuerschaffen ist, und die Geschäfte desselben je nach den Umständen zu oder abnehmen können, so ist es schwer die Zahl der Sekretärs oder Copisten anders als annäherungsweise zu bestimmen.

In dem gegenwärtigen sind folgende Geschäftsleute nothwendig.

Fünf Oberschreiber oder Chefs der Abtheilungen.
Acht Sekretärs.
Ein Uebersetzer.
Acht Kopisten.
Ein Bote.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Dieses Ministerium wird in vier Abtheilungen eingerichtet.

1ste Abtheilung. Gottesdienst.

2te Abtheilung. Schulen.

3te Abtheilung. Litteratur, Künste, gelehrte Correspondenz, Volksblätter, Fortschritte des Gemeingeistes.

4te Abtheilung. Architektur und Aufsicht über die Gebäude der Republik.

Die dermalen erforderlichen Geschäftsleute sind folgende:

Vier Sekretärs, Chefs der Abtheilungen.
Ein Archivist.
Ein Redaktionssekretär.
Ein Uebersetzer.
Vier Copisten.
Ein Bote.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Dieses Büreau, welches eine wichtige und zugleich thätige Correspondenz führt und zugleich die Niederlage sehr interessanter Archiven ist, bestehet in zwey Abtheilungen; das politische Fach, und die streitigen Angelegenheiten, jede derselben hat einen Sekretär als Divisionsschef, einen Redaktionssekretär und einen Copisten; übrigens hat es einen Boten für den Dienst des Büreaus.

Dieses ist, Bürger Repräsentanten, der Zustand der Büreaus, den ihr zu kennen gewünscht habt; Helvetien ist noch zu weit von einer endlichen Einrichtung entfernt, als daß dieser Etat bleibend seyn könnte. Es giebt Theile, die, wenn sie gänzlich geordnet werden, sich vermehren und andere, die sich beträchtlich vermindern werden. Auch ist es nicht eine Organisation der Büreaus, die euch das Direktorium zu dekretieren vorschlägt, ihr habet sie auch nicht verlangt; es ist eine Bestimmung der Bezahlungen, die einer jeden Stelle je nach den Talenten, den Kenntnissen und der Arbeitsamkeit, die sie erfodert, so wie der Verantwortlichkeit womit sie beladen ist, verhältnißmäßig beygelegt wird.

Dieser so natürlichen Grundlage werdet ihr noch eine zwehte beyfügen: diese ist, daß ein Angestellter den seine Stelle allein beschäftiget, durch dieselbe ausser Mangel gesetzt und eben dadurch vor allen Versuchungen gesichert werde, die aus der Noth entstehen. Das Direktorium stellt euch diese Betrachtung als eine der wichtigsten dar. Wenn je die Bestechung sich in die Büreaus einschleichen würde, so wäre die Republik ihrem Untergang nahe. Aber die Rechtschaffenheit der Beamten, des untersten Schreibers wie des ersten Regierungsglieds, der uneigennützige Eifer mit dem sie die Pflichten ihrer Stellen erfüllen, werden die helvetische Nation, in der ehrenvollen Stellung auf der sie unter den Nationen steht, und ihre Ruhe und republikanische Verfassung befestigen.

Endlich, Bürger Repräsentanten, werdet ihr betrachten, daß eben diese Besoldungen die ihr bestimmen werdet, die Auswahl zu Gunsten des Patriotismus, des Verdiensts und der Talente darbieten, und von daher selbst eine Mitwerbung veranlassen und der Gegenstand des öffentlichen Bestrebens abgeben werden. Es glaubt daher gerecht zu seyn und das wahre Interesse der Republik zu beherzigen, wenn es euch dermalen einladet die Besoldungen der Büreaus der Ministers auf nachfolgende Weise zu bestimmen:

Stellen, die allen Canzleyen (Büreaus) gemein sind.

Oberschreiber der Büreaus oder Chefs der Abtheilungen	150	Duplonen.
Archivisten	125	—
Redaktionssekretärs und Uebersetzer .	100	—
Commis und Copisten von . .	50 bis 60	—
Ein Bote	50	—

Besondere Stellen.

a. Im Justizbüreau:		
Ein Generalsekretär	150	—
Ein Rechtsgelehrter	125	—
b. Im Finanzbüreau:		
Ein Controlleur des Rechnungswesens	125	—
Ein Registrator	100	—

Dieses ist dasjenige, Bürger Repräsentanten, was das Direktorium für nothwendig hält.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums

Glayre.

Im Namen des Direktoriums
der Generalsekretär

Mousson.

Auszug der dieser Botschaft beygefügten Tabellen.

I. Canzleyen der Verwaltungskammern.

	Oberschr.	Unterschr.	Copisten.	Weibel.
C. Argau,	1	3	2	1
= Baden,	1	2	—	1
= Basel,	1	7	—	—
= Bellinzona,	1	2	—	—
= Bern,	1	13	—	3
= Fryburg,	1	7	2	2
= Leman,	1	19	2	2
= Linth,	1	2	2	1
= Lugano,	1	3	2	—
= Luzern,	1	4	—	—
= Oberland,	1	2	1	—
= Sentis,	1	6	—	3
= Schafhausen,	1	4	1	—
= Solothurn,	1	3	—	—
= Thurgau,	1	2	1	—
= Waldstätten,	1	4	—	—
= Wallis,	1	3	—	1
= Zürich,	1	2	2	—

II. Canzleyen der Statthalter.

	Statthalter.			Unterstatthalter.		
	Schrb.	Cop.	Wbl.	Schrb.	Cop.	Wbl.
C. Argau,	1	2	—	—	6	—
= Baden,	2	1	—	5	—	—
= Basel,	3	—	1	1	1	1
= Bellinz.	1	1	—	3	1	—
= Bern,	2	2	1	15	3	6
= Fryb.	2	1	2	12	1	12
= Leman,	2	2	2	17	—	17
= Linth,	1	2	1	7	—	7
= Lugano,	1	1	—	2	—	—
= Lucern,	3	1	—	1	3	—
= Oberl.	1	2	1	—	—	—
= Sentis,	1	2	—	13	—	—
= Schafh.	1	2	—	1	4	—
= Soloth.	1	2	1	5	—	—
= Thurgau,	1	1	—	7	—	—
= Waldst.	4	2	—	8	—	—
= Wallis,	2	1	—	—	—	—
= Zürich,	3	2	1	15	—	15

Herzog, von Effingen, fordert Verweisung an eine Commission. Escher folgt; wünscht aber besonders, daß diese Commission aus Mitgliedern zusammengesetzt werde, welche die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung hinlänglich kennen, um eine eben so zweckmäßige — wo möglich sparsamere — Abtheilung dieser Geschäfte vorschlagen zu können; neben diesem wünscht er, daß sich dann diese Commission mit der Besoldungs-Commission berathe, um, wo möglich, auch hierüber Oeconomie zu bewirken, und vielleicht dadurch eine Verminderung der meisten Gehalte, welche bis jetzt bestimmt sind, anzubahnen. Zimmermann sieht hier zwey besondere Gegenstände: den ersten, nämlich das Personale dieser Canzleyen, wünscht er an diejenige Commission zu verweisen, welche über unsere eigene Canzley niedergesetzt ist; und erst wenn dieses bestimmt ist, will er die Besoldungen, als den zweyten wesentlichen Gegenstand dieser Botschaft, der Besoldungs-Commission übergeben.

Gmür folgt Herzog, und bittet, daß man besonders die Copisten etwas in ihren Besoldungen schmälere. Jomini bemerkt, daß nur eine geographische Abtheilung, und nicht, wie Escher zu bemerken beliebe, ein eigenes geographisches Bureau im Kriegs-Bureau vorhanden ist. Secretan fordert eine eigene Commission für diese Botschaft, und würde, im Falle Zimmermanns Antrag angenommen würde, seine Entlassung aus der Canzley-Commission begehren, weil er diesen Arbeiten nicht mehr, wie bisher, ohne Gefahr seiner Gesundheit obliegen kann. Kuhn ist gleicher Meynung, weil sonst beyde Commissionen den Gegenstand ganz zu behandeln hätten; übrigens bemerkt er, daß das Geld nicht in ganz Helvetien den gleichen Werth habe, und man in einem Cantone mit wenigem, im anderen nicht mit vielem leben kann: daher, glaubt er, sollten diese Besoldungen im Verhältnisse theils mit der Bevölkerung der Cantone, theils mit dem Preise der Lebensmittel stehen, um billig zu seyn. Zimmermann beharrt auf der Trennung der beyden Gegenstände der Botschaft, will aber den ersten an eine neue Commission weisen. Desloes stimmt Kuhn bey. Carrard ist auch dieser Meynung, denkt aber, wir können nicht das Personale dieser verschiedenen Canzleyen, sondern nur die Summen bestimmen welche wir für diese Arbeiten gestatten wollen. Suter unterstützt Zimmermanns Meynung. Huber unterstützt Kuhn. Zimmermann sieht die Sache für zu wichtig an, um darüber zu schweigen, denn er ist überzeugt, daß wir selbst über das Personale aller Canzleyen absprechen und bestimmen sollen, was für Beamte wir in denselben zu besolden übernehmen wollen: er fordert also Verweisung an eine besondere Commission. Kuhn und Huber stimmen nun Zimmermann bey, weil sie finden, daß derselbe nun ganz ihrer Meynung sey. Die Botschaft wird an eine Commission gewiesen, und in dieselbe geordnet: Kuhn, Escher, Carrard, Huber und Germann.

Der obere Gerichtshof übersendet folgendes Schreiben:

Der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

In den Paragraphen 88, 97 und 102 unserer Constitution, welche über die Competenz der Gerichte in Criminalsachen sprechen, liegt unstreitig Stoff zu mehrerem Zweifel über den eigentlichen Sinn derselben; selbst die von Ihnen, Bürger Gesetzgeber! dekretirte provisorische Organisation des oberen Gerichtshofes vermag diesen Zweifel nicht völlig zu heben. Schon oft befanden wir uns in Verlegenheit über deren verschieden mögliche Auslegung. Indessen glaubten wir nach dem Buchstaben des unter dem Titel Oberster Gerichtshof stehenden § 88 der Constitution und des § 18 und 20 des Gesetzes über unsere provisorische Organisation keinen Criminalprozeß durch Appellation annehmen zu sollen, wenn die Sentenz nicht eine der im erwähnten § 88 bestimmte Strafe enthielt, oder wenn nicht wenigstens vier Glieder des Cantonstribunals für eine solche Strafe gestimmt hätten, um so mehr, da durch das Gesetz vom 10. Jänner jedem Bürger das Recht vorbehalten bleibt, sich um die Cassation eines ihn beschwerenden Urtheils zu bewerben.

In dieser Ansicht, durch den außerordentlichen Drang der Geschäfte bestärkt, befolgten wir dieselbe bey vorkommenden Fällen, und wiesen auch letzthin eine im Canton Leman gegen einen gewissen Ludwig Genier wegen Pferddiebstahls ausgesprochene in einer zweyjährigen Zuchthausstrafe bestehenden Straffentenz, als unter des Cantonsgerichts Competenz, zurück. Gegen diese Zurückweisung protestirt nun der Genier durch seinen Vertheidiger, und unterstützt seine Reklamationen mit mehreren aus dem § 97 der Constitution geschöpften Gründen. Obschon der § 102 dieselben zum Theil widerlegt, und auch der § 62 in dem darinne erwähnten besonderen Falle nur eine Instanz in Criminalsachen aufstellt, so glaubte es doch der oberste Gerichtshof außer den Grenzen seiner Gewalt, über diese auf die Staatsverfassung gestützte nicht ganz grundlose Protestation wegzugehen, und beschloß, den Fall Ihnen, Bürger Gesetzgeber, als den einzigen Auslegern der Constitution, vorzulegen, und damit die dringende Einladung zu verbinden, daß Sie durch ein allgemeines Gesetz die Competenz der Gerichte in Criminalsachen deutlich bestimmen möchten.

Wir sollen um so mehr Sie, Bürger Gesetzgeber, einladen, diesen Gegenstand mit Urgenz zu behandeln, da das Schicksal mehrerer Gefangener, die sich in einem dem obigen ähnlichen Falle befinden, von Ihrer Entscheidung abhängt. Sie mögen, Bürger Gesetzgeber! in Ihrer Weisheit erwägen, ob vielleicht die Verfügung, daß ein Gericht vor Ausfällung der Straffentenz das zu beurtheilende Verbrechen als einen Haupt- oder minderen Criminal-Fall klassifiziren sollte, der Unbestimmtheit der gerichtlichen Competenzen zweckmäßig vorbeugen könnte. Endlich ersuchen wir Sie noch, Bürger Gesetzgeber! bey Abfassung dieses Gesetzes der überhäuften Menge der Geschäfte, mit der wir überladen sind, zu gedenken, welche bey einer beträchtlichen Vermehrung derselben uns die Erfüllung unserer heiligsten Pflichten, die genaue und sorgfältige Prüfung jedes vor uns gelangenden Falles auf der einen, und die durch die Menschlichkeit vorgeschriebene Beschleunigung der Criminalprozesse auf der anderen Seite, unmöglich machen würde.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des obersten Gerichtshofes,
J. R. Schnell.
Der Gerichtsschreiber,
F. L. Hürner.

Custor ist zwar überzeugt, daß der oberste Gerichtshof in seiner Meynung recht habe, wünscht aber doch Verweisung an eine Commission. Escher fordert Verweisung an diejenige Commission, welche die Organisation des obersten Gerichtshofes bearbeitete, welche also mit den Verrichtungen desselben am beßten bekannt ist. Huber stimmt diesem Antrage bey, welcher angenommen wird.

Billeter fordert schleunigen Rapport von der Criminalkommission, über die Verfügung des Justizministers, welcher zufolge die erste Untersuchung aller Criminalprozesse durch die Distriktsgerichte der Hauptorte geschehen soll. Dieser Antrag wird angenommen.

Kuhn, im Namen der Criminalkommission, trägt darauf an, die erste Untersuchung der Criminalfälle einer Commission von drey Mitgliedern des Cantonsgerichtes zu übergeben. Huber fordert Dringlichkeitserklärung, welche angenommen wird. Billeter weiß nicht, warum diese Untersuchung in den Hauptstädten vorgehen sollte, da doch die Distriktsrichter auch vom Volke gewählt sind, und also das gleiche Zutrauen besitzen, wie die Cantonsrichter; er will diese Untersuchung jedem Distriktsgerichte, da wo der Fall statt hatte, überlassen. Kuhn bittet Billeter, die Constitution aufzuschlagen, und da den 97. und 102. § nachzulesen, so werde er finden, daß der 97. § durch den 102. näher bestimmt und erläutert wird, und diesem zufolge den Distriktsgerichten nur Civil- und Polizey-Sachen zugehören: er beharrt also auf dem vorgelegten Gutachten der Commission. Huber stimmt ganz Kuhn bey, weil, laut unserer Constitution, da, wo die erste Instanz ist, auch die Untersuchung statt haben soll.

Custor folgt, und wünscht einzig noch zu bestimmen, das diese Untersuchungs-Commission von dem Cantonsgerichte selbst erwählt werden solle. Cartier stimmt besonders Custorn bey, und wünscht, daß diese Commissionen durch geheimes Stimmenmehr und nicht durch die Präsidenten erwählt werden, denn diese geben sich sonst schon zu viel Ansehen, wie wenn sie alte Schultheiße oder Bürgermeister wären. Billeter stimmt nun bey, wünscht aber der inneren Ruhe der Republik wegen, daß sich die Distriktsgerichte der Hauptorte keine solchen Freiheiten mehr herausnehmen, wie es in Zürich geschah, daß sie Untersuchungskommissionen im Lande herumsenden, um Verhöre aufzunehmen. Jomini findet Billeters erste Meynung, die er verlassen habe, sey zweckmäßig gewesen, und es sey weit sichernder für die Bürger, wenn die Untersuchung von dem Richter getrennt werde, daher stimmt er zu Billeters erstem Antrage. Huber beharrt auf dem Gutachten, und bestätigt seine erst angebrachten Gründe; er wünscht aber, daß Billeter seine Anzeige dem Directorio mittheile, damit es eine solche Uebertretung der constitutionellen Formen zur Ordnung weise. Fierz stimmt Jomini bey, und fordert, daß die Criminal-Commission bestimme, was Hauptverbrechen seyen, indem man bestimmt wissen muß, welche Criminalfälle erst vor die Distriktsgerichte, welche hingegen als Hanptverbrechen sogleich vor das Cantonsgericht gebracht werden sollen. Billeter kommt nun wieder auf seine erste Meynung zurück, und unterstützt besonders Fierz, weil, wenn die Distriktsgerichte der Hauptorte immer solche Vorzüge vor den übrigen haben sollten, wie wenn sie aus einem heiligeren Teige zusammengesetzt wären, die anderen Distriktsrichter ihre Stellen niederlegen, und so die alte Oligarchie wieder entstehen würde. Räf stimmt Billeter und Fierz bey. Perighe ist zwar Fierz Meynung, will aber doch den Gegenstand nicht mehr der Commission zuweisen. Kuhn bemerkt, daß der 97. § der Constitution von dem 102. § erläutert wird, und daß es gegenwärtig unmöglich ist, schon die Classification der Verbrechen vorzunehmen, weil diese in den allgemeinen Criminal-Codex einschlägt, und nicht so oberflächlich behandelt werden kann, obgleich es traurig genug ist, daß da, wo, wie zum Beyspiele im Canton Zürich, keine Criminalgesetze vorhanden sind, noch große Unordnung statt haben wird; er beharrt neuerdings auf dem Gutachten. Huber bittet, daß man nicht von der Hauptfrage abweiche, indem es nur um die Instruktion der Criminnl-Hauptfälle zu thun ist, und nicht um andere geringe Criminalfälle; er stimmt also ganz Kuhn bey.

Carrard glaubt obgleich wir uns jetzt nicht in die Erklärung des 87 u. 97 § der Konstitution einlassen können, so sey doch hier eine große Hauptfrage in die Berathung genommen worden, welche einer nähern Untersuchung bedürfe; nemlich ob Criminalfälle, welche nicht vor den obersten Gerichtshof gezogen werden können, nur ausschließend von dem Cantonsgericht ohne Möglichkeit einer Appellation beurtheilt werden sollen: Er gesteht aufrichtig, daß er nicht begreifen kann, wie in allen Civilfällen Appellationen statt haben können, und hingegen in den weit wichtigern Criminalfällen dem Verurtheilten keine Appellation geöfnet werden soll: Er glaubt, um diesem auffallenden Widerspruch auszuweichen, müsse die hierüber unbestimmte Konstitution dahin erklärt werden, daß Criminalfälle, welche ihrer Natur nach nicht vor den Obergerichtshof gezogen werden können, in erster Instanz von den Distriktsgerichten, in zweyter aber von den Cantonsgerichten, solche Criminalfälle aber, welche noch dem Obergerichtshof zukommen können, in erster Instanz von den Cantonsgerichten beurtheilt werden sollen. Secretan ist ganz Carrards Meynung und sieht die Sache für so wichtig an, daß er sie noch nicht entscheiden will, denn eigentlich müssen doch alle ersten Untersuchungen den Distriktsgerichten überlassen werden, weil sie sich zunächst bey dem Falle befinden: Er fodert also Rücknahme der Dringlichkeitserklärung, um das Gutachten noch 6 Tage auf dem Canzleytisch zu näherer Untersuchung zu lassen.

Desloes und Billeter stimmen ganz Secretan bey. Escher sieht die Sache unter demjenigen Gesichtspunkte an, den Carrard aufstellte, aber da das Gutachten der Commission diesem Gesichtspunkte nicht entspricht, und wenigstens einer deutlichern Abfassung bedarf, so wünscht er, daß daßelbe der Commission zur Umarbeitung zurückgegeben werde, damit sie so schleunig als möglich ein neues Gutachten vorlege.

Secretan und Desloes vereinigen sich mit Eschern. Weber stimmt auch der Wichtigkeit der Sache und der Unbestimmtheit des Gutachtens wegen, Eschern bey. Zimmerman ist gleicher Meynung. Kuhn findet, man weiche durchaus ganz von dem Hauptgegenstand ab, und bemerkt, daß er kein Gutachten vorgelegt haben würde, ohne Billeters beständige Auffoderung, und da dieser ganze Gegenstand wegfällt, wenn man die, letzte Woche vorgelegte Grundsätze des Criminalprozeßgangs annimmt, so fodert er Vertagung des ganzen Gegenstandes. Huber stimmt Kuhn bey, obgleich er glaubt, daß man Kuhns Gutachten ohne Schwierigkeit hätte annehmen können, damit die Verfügung des Ministes der Justiz, welche ganz unzweckmäßig ist, aufgehoben worden wäre. Koch ist Hubers Meynung und will daher über alle diese Ordnungsmotionen zur Tagesordnung gehen, denn da die Bestim-

mung der Criminalprozedur vielleicht sich noch einige Zeit aufschieben könnte, und indeßen die Verfügung des Justizministers fortdauern und den Staat große Summen kosten würde, weil die Districtrichter nicht im Jahrgehalt arbeiten, sondern täglich besoldet werden, so ist es weit zuträglicher hierüber sogleich eine Verfügung zu treffen und also das Gutachten de Commission anzunehmen.

Perighe wünscht auch eine schleunige Verfügung. Desloes will den Gegenstand nicht vertagen, sondern sogleich die Verfügung des Justizministers aufheben, weil sie sehr aristokratisch ist, und also nicht mehr fortdauern soll. Billeter stimmt Desloes bey, weil solche Vorzüge wider Freyheit und Gleichheit sind und Unwillen im Volk bewirken. Gapani folgt Billetern und denkt, es wäre nicht zu viel, wenn der Justizminister zur Ordnung gewiesen würde.

Der Gegenstand wird der Commission zurückgewiesen und die Verordnung des Ministers aufgehoben.

Das Direktorium fodert 6000 Franken für den Finanzminister zur Errichtung des Liquidationsbüreau für die Zehnden und für die nöthige Oberdirektion der Bergwerke, Nationalsteinbrüche und Wälder. Auf Eschers Antrag wird diesem Begehren mit Dringlichkeitserklärung entsprochen. Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite. Nach Wiedereröfnung der Sitzung wird der Berner-Diensten-Cassen-Commission statt des krankheitswegen abwesenden Br. Grüters, Br. — — beygeordnet.

Am 17 Hornung war keine Sitzung.

Großer Rath, 19 Hornung.

Präsident: Schlumpf.

Cartier im Namen einer Commission trägt darauf an, über das Begehren des Direktoriums die Canzley Wädenschwyl als ein Nationalgut verkaufen zu dürfen, zur Tagsordnung zu gehen, wei ungeachtet die Nation etwas Geld auf diesem Gebäude ausstehen hat, daßelbe doch ein bestimmtes Privatgut ist, und also nicht zu Handen des Staats bezogen und für seine Rechnung verkauft werden soll. Billeter unterstützt dieses Gutachten, fodert aber zugleich noch, daß das Direktorium einigeladen werde, die auf diesem Gebäude ausstehende Summe sogleich nach den Rechten einzutreiben. Man geht einfach ohne weiteren Beysatz dem Gutachten zufolge zur Tagsordnung. Auf Hubers Antrag erhalten die sich unter den Zuhörern befindlichen Steuersammler des wohlthätigen Klosters auf dem großen Bernhardsberg die Ehre der Sitzung.

Broye bemerkt, daß laut der Konstitution keine Majoratsrechte, Fideicommisse und unveräusserliche Güter mehr statt haben können, daß aber noch kein Gesetz die Aufhebungsart dieser konstitutionswidrigen Vorrechte bestimme, daher begehrt er Niedersetzung einer Commission, welche sich mit diesem Gegenstand beschäftige und ein Gutachten hierüber vorlege.

Pellegrini fodert Tagesordnung über diesen Antrag begründet auf die Konstitution, welche schon diese Vorrechte augefehoben habe.

Carrard fodert daß dieser Betrag erst für 6 Tag, auf den Canzleytisch gelegt werde, ehe er in Berathung genommen wird. Kuhn folgt Broye und denkt, ungeachtet die Konstitution diese Rechte aufhebt, so müsse doch die Art dieser Aufhebung durch das Gesetz bestimmt werden, und fodert also Verweisung dieses Gegenstandes an eine Commission. Secretan stimmt Carrard bey, weil das Reglement dieses fodert. Perighe folgt, der Schwierigkeit wegen hierüber allgemeine Gesetze zu machen. Desloes ist auch Secretans Meynung. Pellegrini zieht seine Meinung zurück und denkt; überhaupt werde die Sache nicht sehr schwierig seyn, weil nur die ewigen Substitutionen nicht mehr fortdauern können, und hingegen diejenigen, welche nur auf einige Zeit festgesetzt sind, nicht der Konstitution zuwider sind. Er stimmen Kuhn bey. Marcacci und Zimmermann stimmen Secretans Meinung bey, welche angenommen wird.

Secretan im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches sogleich Dringlichkeit erklärt wird.

An den Senat.

Auf das Ansuchen des obersten Gerichtshofs vom 13 Hornung 1799, daß die gesetzgebenden Räthe genau die Competenz dieses Tribunals in Kriminalsachen bestimmen.

In Erwägung, daß der § 88 der Konstitution dem obersten Gerichtshofe deutlich die Competenz in letzter Instanz, in Criminalsachen, welche die Todesstrafe, oder die Einsperrung, oder die Deportation auf zehn Jahre oder mehr, nach sich ziehen, zuspricht; welches die Hauptcriminalsachen bezeichnet in welchen die Cantonsgerichte, nach dem § 97 der Konstitution nur in erster Instanz sprechen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. N°. VIII. Luzern, den 25. April 1799. (6. Floreal, VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 19 Hornung.

(Fortsetzung.)

In Erwägung, daß das dem obersten Gerichtshof einstweilen gegebene Reglement im § 18 und 20 die Art bestimmt, wie die Konstitution über diesen Punkt vollzogen werden soll; sowohl indem es die Hinweisung an den obersten Gerichtshof von allen Criminal-Urtheilssprüchen, welche über im § 88 der Constitution begriffne Fälle ausgefällt werden, verordnet; als indem es sogar will, daß wenn vier Mitglieder des Cantonsgerichts für eine der im § 88 der Konstitution erwähnten Strafen stimmen, der öffentliche Ankläger gehalten sey, den Fall vor den obersten Gerichtshof zu bringen.

In Erwägung endlich, daß wenn es darum zu thun wäre, umständlich zu bestimmen, welches die Vergehen seyn, die ihrer Natur gemäß, als Hauptcriminalsachen angesehen werden sollen, und eine von den im § 88 der Konstitution aufgestellten Strafen nach sich ziehen, eine solche Arbeit nur mit dem peinlichen Gesetzbuch zugleich unternommen werden kann, von dem sie einen nothwendigen und wesentlichen Theil ausmacht; woraus folgt, daß die Eintheilung der Vergehen, und der Strafen, welche sie verdienen, bis dannzumahl nur nach den alten, von der Konstitution einstweilen beybehaltenen Gesetzen gemacht werden kann.

Hat der große Rath,
Nachdem er die Urgenz erklärt,
beschlossen:

Ueber das Ansuchen des obersten Gerichtshofs zur Tagesordnung zu gehen, motiviert auf den § 88 der Konstitution, und auf die § 18 und 20 des einstweiligen Reglements dieses Tribunals.

Cartier glaubt in Rücksicht der Ungleichheit der vorhandenen Criminalgesetze, hätte die Competenz des Obergerichtshofs ausgedehnt werden sollen, um sie auch auf geringere Strafen zu verbreiten, als die Constitution eigentlich fodert. Secretan bemerkt, daß Cartiers Antrag geradezu der Constitution widerspricht, und also ohne dieselbe umzuwerfen nicht statt haben kann. Cartier glaubt da nur einstweilen noch die alten Gesetze beybehalten werden, und auch hier es nur um eine provisorische Verfügung zu thun ist, so könne sein Antrag ohne Gefahr angenommen werden. Huber stimmt Secretan bey und fodert Annahme des Gutachtens. Das Gutachten wird angenommen.

Auf Kuhns Antrag wird der gestrige Beschluß zurückgenommen, welchem zufolge das Direktorium eingeladen werden soll, das Gesetz über Beziehung der Auflagen mit Beschleunigung bekannt zu machen, indem dieses schon geschehen ist.

Carrard im Namen der Friedensrichter-Commission legt folgende Gutachten vor.

An den Senat.

In Erwägung daß einer der ersten Zwecke einer guten Gesetzgebung die Sorge sey, den Prozessen, welche die Zungen entzweyen und öfters ihren Untergang nach sich ziehen, durch alle mögliche Mittel zuvorzukommen.

In Erwägung daß das beste Mittel zu diesem Zwecke zu gelangen darinn besteht, daß den gütlichen Vergleichen eine neue Thätigkeit verliehen werde.

In Erwägung endlich daß die wahrhaft patriarchalische Anstalt von Friedensrichtern die sich durch die glückliche Erfahrung der freyen Völker empfiehlt, völlig in dem wohlthätigen Geiste unserer Konstitution liegt, welche ganz Helvetien in eine einzige Familie von Mitbürgern und Brüdern vereiniget hat.

Hat der große Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

1. Es sollen in ganz Helvetien Friedensrichter seyn.

An den Senat.

Der große Rath hat nachdem er die Urgenz erklärt beschlossen:

2. Es soll in jeder Gemeinde, welche volkreich genug ist um eine Urversammlung zu bilden, ein Friedensrichter seyn.

3. Im Fall die Bevölkerung einer Gemeinde zur Bildung einer Urversammlung nicht zahlreich genug ist, so wird sie vereint mit derjenigen Gemeinde, mit welcher sie eine Urversammlung bildet, einen Friedensrichter haben.

4. In den großen, in mehrere Sektionen abgetheilten Gemeinden, wird jede Sektion einen Friedensrichter haben.

An den Senat.

Der große Rath hat, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

6. Das Gesetz wird die Competenz der Friedensrichter bestimmen.

6. Diejenigen Sachen, welche innert dieser Competenz liegen, sollen durch den Friedensrichter gemeinschaftlich mit zwey Schiedsrichtern, die aus den Bürgern gewählt werden, summarisch und ohne Appellation entschieden werden.

7. Das Gesetz wird die Art der Erwählung dieser Schiedsrichter, so wie die Form ihrer Urtheilssprüche bestimmen.

Carrard fodert §§ weise Behandlung des Friedensrichter Gutachtens. Lüscher glaubt, man brauche die ersten Grundsätze nicht mehr in Betrachtung zu ziehen, weil dieselben schon vor der Versammlung beschlossen wurden. Pellegrini stimmt Carrard bey. Custor folgt. Die 4 ersten §§ dieses neuen Gutachtens werden als schon angenommen bestätigt, und beschlossen den 1 § abgesondert dem Senat zuzusenden.

§ 5. Carmintran ist überzeugt, daß wenn die Friedensrichter von einigem Nutzen seyn sollen, sie durchaus endlich und ohne Appellation über einige Summen müssen absprechen können, weil sie sonst die kleinen nur aus Erbitterung entstandnen Streitigkeiten nicht beylegen können. Er will also denselben 4 Franken Competenz geben. Anderwerth gesteht, daß er diesem Gutachten nicht beystimmen könne, weil, wenn alle Beysitzer der Friedensrichter aus der gleichen Gemeinde genommen sind, kein Fremder Zutrauen in dieselben haben wird, und also der Haupt-Endzweck, den man von den Friedensrichtern zu erhalten hoft, auf diese Art durchaus nicht erreicht wird: Er erklärt, daß wenn man nicht ein Friedensgericht annehmen will, welches von Bürgern aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist, er lieber gar keine Friedensgerichte, und also auch keine Beysitzer und keine Competenz für den Friedensrichter haben will. Custor stimmt zum Gutachten. Kuhn sagt: die wohlthätigste Folge der Revolution soll die seyn, daß aller Despotismus aufhören, und daß die Bürger unter den Schutz von Gesetzen treten, die denselben die Freyheit sicher stellen. Hieraus folgt aber, daß alle bürgerlichen Einrichtungen und Gesetze darauf berechnet, folglich auch die richterlichen Behörden so organisirt werden müssen, daß ihrer Willkühr nichts überlassen bleibt, und daß sie völlig unpartheylich sind.

Nun sind euch aber zwey Vorschläge gemacht worden, welche diesen Grundsatz gänzlich zerstöhren. Vorerst will man dem Friedensrichter eine Competenz geben, das heist, eine Summe von vier Franken festsetzen, bis auf welche sein Urtheilsspruch unappellabel seyn soll. Man will also einen einzelnen Menschen zum Richter über eine Summe machen, die für den Armen so viel ist, als vier und mehrere Louisd'or für den Wohlhabenden sind. Soll der Friedensrichter darüber nach Willkühr und ohne Responsabilität absprechen? Wollt ihr den Despotismus der ehemaligen Dorfaristokrat wieder einführen, die das arme Volk mehr noch, als die Aristokratie der Städte gedrückt haben? Nein, Bürger Repräsentanten, kein Despotismus mehr, weder im großen oder kleinen. Man wende mir nicht ein, daß der Friedensrichter Ehre und Ansehen haben müsse. Seine Ehre und Ansehen sollen auf dem Zutrauen der Bürger beruhen, und dieses kann er sich dadurch erwerben, daß er seine Pflichten gewissenhaft erfüllt.

Hernach hat man euch aber auch vorgeschlagen, Friedensgerichte aus den Friedensrichtern der zunächstgelegenen Gemeinden zusammen zu setzen. Ich will von den Kosten, die dieser Vorschlag für die Partheyen nach sich ziehen müßte, nichts sagen. Aber das kann ich nicht unbemerkt lassen, daß drey Richter, die immer dieselben sind, der Bestechlichkeit und dem Einflusse der Partheylichkeit weit mehr ausgesetzt, und nie dasselbe Zutrauen der Partheyen haben können, als Richter, die durch eine negative Wahl angestellt werden, und unmittelbar nach ihrer Erwählung über die Sache absprechen müssen. Man wirft zwar den Gemeinheitsgeist ein, und glaubt, daß Fremde gegen einen Einheimischen nicht Recht erhalten werden. Ich erwarte dieses nicht von meinen Mitbürgern. Aber wenn es auch solche Gemeinden gäbe, würden sie nicht ein Fingerzeig ihrer Nachbarn werden? Würden diese nicht jedes Gewerbe gegen sie aufgeben? und giebt es denn keine Macht in Helvetien, die diesen Mißbräuchen

den Riegel schieben, und Beamtete bestrafen kann, die auf eine solche Weise sich an der gesellschaftlichen Ordnung vergreifen? Ich schließe zum Rapport. —

Carrard widerlegt Anderwerth und sagt, er könne nicht begreifen, daß ein solches Tribunal weniger kostbar sey als wie es die Commission vorgeschlagen, er wisse aus Erfahrung, daß man das Geschäfte eines Friedensrichters nicht als eine Last, sondern als eine ehrenvolle Stelle ansehe. Diese müssen nicht bezahlt werden, und werden also eher weniger kostbar seyn. Er fürchtet der Ausbürger finde kein Recht; wird man denn ewig nur von Gemeinden reden! — Ich, wenn ich im Kanton Linth einen Fall zu vertheidigen hätte, zweifelte nicht in jeder Gemeinde zwey unpartheyische redliche Männer zu finden.

Der Artikel wird angenommen.

Art. 6. Jomini unterstützt den Artikel mit dem Zusatz: allein oder mit 2 Beysitzern — Anderwerth glaubt, wenn der Senat den Beschluß annehmen müsse, so müsse gesagt werden der Friedensrichter schlage 6 Beysitzer vor, und jede Parthey erwählt 2 davon, sonst glaube er, der Friedensrichter schlage die 2 Beysitzer selbst vor.

Carrard sagt, je allgemeiner der Art. ist, je eher wird ihn der Senat annehmen. — Dieser Vorschlag kann noch auf manche Weise verstanden werden und da die Art. wie sie vorgeschlagen werden müssen, im Gesetz vorbehalten ist, ist man ja noch frey. Er unterstützt den Art. wider Jomini.

Perrig unterstützt Anderwert und möchte sagen: mit zwey von den Partheyen gewählten Schiedsrichtern — Zu was die Sache vertagen, wenn man sie jetzt bestimmen kann?

Der Art. wird angenommen, so wie auch der 7.

Secretan erstatter folgenden Rapport über den die Urgenz erklärt wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß es zweckmäßig ist, statt dem despotischen Styl der alten Regierungen bey Ausfertigung der Akten, einfache und republikanische Formen zu gebrauchen.

Hat der große Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

Folgende Titulaturen zu bestimmen.

1. Für den obersten Gerichtshof.

Der oberste Gerichtshof der einen und untheilbaren Helvetischen Republik.

2. Für die Cantonsgerichte.

Das Kantonsgericht von (der Name des Kantons.)

3. Für die Distriktsgerichte.

Das Distriktsgericht von (der Name des Distrikts) im Kanton (der Name des Kantons.)

Kuhn sagt, die richterliche Behörde wird vom Volk gewählt; ich begehre, daß jeder Urtheilsspruch mit den Worten anfange: im Namen des Helvetischen Volkes.

Huber hält diesen Beysatz für unnöthig und glaubt, es verstehe sich von selbst, oder wenn dieses angenommen würde, müßten die andern Gewalten die gleiche Formel auch gebrauchen. Dann möchte er, daß sie sich des Worts: erkannt, bedienen: er stimme aber zur Rückweisung an die Commission, damit die Formen für alle Gewalten bestimmt werden. Das Wort verordnen in den Gesetzen gefällt ihm auch nicht.

Kuhn unterstützt die Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Sekretan unterstützt Huber wider Kuhn. Warum aber denn lieber den Ausdruck, erkannt als gesprochen? Noch mehr, bey Errichtung der Geschwornengerichte wird es noch ein anders Wort für ihren Spruch brauchen, und warum wollen wir jetzt vorgreifen.

Suter. Ich nehme das Wort für das helvetische Volk. Wir wissen jeder, daß wir im Namen des Volks hier sind, und haben es also nicht nöthig zu sagen. Denn erkennt der Richter auch nicht eigentlich, er spricht aus, urtheilt.

Custor möchte lieber sagen, im Namen der helvetischen Republik, denn die Kantons, und Distriktsgerichte seyn nur von einem Theil des Volkes erwählt. Er unterstützt aber am liebsten den Rapport.

Der Rapport wird angenommen.

Folgende Botschaft des Direktoriums wird verlesen.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

An die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Der Zeitpunkt ist nun eingetroffen, wo ihr vor den Augen von ganz Europa euere Achtung für die Wissenschaften und euern Wunsch beweisen könnet, ihre Fortschritte zu begünstigen.

Das Heil unsers Vaterlandes, der Grundsatz der konstitutionellen Einheit, die Hierarchie des öffentlichen